

Gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung hat der Verbandsausschuss am 18. Oktober 1980 - zuletzt geändert durch Beschluss vom 04. Juni 2016 - folgende

EHRENORDNUNG

beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Adressaten von Verbandsehrungen**
 - (1) Mitgliedervereine des BLSV
 - (2) Ehrenamtliche Mitarbeiter des BLSV, seiner Gliederungen und der Sportfachverbände
 - (3) Verdiente Mitarbeiter der Vorstandschaft der Mitgliedervereine des BLSV
 - (4) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports, der Vereine, des Verbandes oder seiner Gliederungen besondere Verdienste erworben haben
 - (5) Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Mitgliedervereine, der Bayerischen Sportjugend (BSJ) im BLSV und der Sportfachverbände
 - (6) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Jugendarbeit im Sport erworben haben

II. Art der Verbandsehrungen

- (1) Ehrenurkunde
- (2) Ehrennadel
- (3) Verdienstnadel
- (4) Verdienstplakette
- (5) Jugendleiternadel
- (6) Jugend-Ehrungsplakette

III. Antragstellung, Frist, Information, Verleihung

- (1) Antragstellung
- (2) Fristen
- (3) Prüfung, Information und Widerspruch
- (4) Verleihung

IV. Voraussetzungen für Verbandsehrungen

- (1) Ehrungen des BLSV für seine Mitgliedervereine
- (2) Ehrungen des BLSV für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des BLSV, seiner Gliederungen und der Sportfachverbände
- (3) Ehrungen des BLSV für verdiente Mitarbeiter der Vorstandschaft der Mitgliedervereine des BLSV

- (4) Ehrungen des BLSV für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Sportförderung
- (5) Ehrungen der BSJ im BLSV für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit der BSJ im BLSV
- (6) Ehrungen des BLSV für Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Jugendarbeit im Sport erworben haben

I. Adressaten von Verbandsehrungen

Der Bayerische Landes-Sportverbände e.V. (BLSV) kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen oder Institutionen ehren:

- (1) Mitgliedervereine des BLSV
- (2) Ehrenamtliche Mitarbeiter des BLSV, seiner Gliederungen und der Sportfachverbände
- (3) Verdiente Mitarbeiter der Vorstandschaft der Mitgliedervereine des BLSV
- (4) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports, der Vereine, des Verbandes oder seiner Gliederungen besondere Verdienste erworben haben
- (5) Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Mitgliedervereine, der Bayerischen Sportjugend (BSJ) im BLSV und der Sportfachverbände
- (6) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Jugendarbeit im Sport erworben haben

II. Art der Verbandsehrungen

Der BLSV verleiht folgende Ehrungen:

- (1) Ehrenurkunde
Die Ehrenurkunde in Bronze, Silber und Gold für Mitgliedsvereine im BLSV.

(2) Ehrennadel

Die Ehrennadel in Bronze, Silber, Silber mit Gold, Gold, Gold mit Kranz, Gold mit großem Kranz, Gold mit silbernem Lorbeerblatt, Gold mit goldenem Lorbeerblatt, Gold mit Brillanten, Platin und Platin mit Brillanten jeweils mit Urkunde, den Ehrenring und die Ehrenmitgliedschaft des BLSV für ehrenamtliche Mitarbeiter im BLSV, seiner Gliederungen und der Sportfachverbände.

(3) Verdienstnadel

Die Verdienstnadel in Bronze, Bronze mit Kranz, Silber, Silber mit Gold, Gold, Gold mit Kranz, Gold mit großem Kranz, Gold mit Brillanten, Gold mit Brillanten und Kranz, Gold mit Brillanten und großem Kranz, jeweils mit Urkunde für verdiente Mitarbeiter der Vorstandschaft der Mitgliedervereine des BLSV.

(4) Verdienstplakette

Die Verdienstplakette in Bronze, Silber und Gold, jeweils mit Urkunde, den Ehrenbrief und den Ehrenschild des BLSV an Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports, der Vereine, des Verbandes oder seiner Gliederungen besondere Verdienste erworben haben.

(5) Jugendleiternadel

Die Jugendleiternadel in Silber, Silber mit Gold, Gold und Gold mit Kranz, jeweils mit Urkunde, für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit im Sport.

(6) Jugend-Ehrungsplakette

Die Jugend-Ehrungsplakette in Bronze, Silber und Gold des Vorstands der BSJ für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um die Jugendarbeit im Sport.

III. Antragstellung, Frist, Information, Verleihung

(1) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über den Online-Dialog im internen Bereich des BLSV-Internetauftritts, in Ausnahmefällen über das BLSV/BSJ-Formblatt.

(2) Fristen

Die Anträge für Ehrungen sind spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Verleihungstag zu stellen. Die Anträge für Ehrungen gemäß der Ziffer IV. 4 sind spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Verleihungstag zu stellen.

(3) Prüfung, Information und Widerspruch

Nach Antragstellung und erfolgter Prüfung des Antrags durch die Verwaltung des BLSV, informiert die Verwaltung des BLSV

- a) bei Anträgen der Mitgliedervereine, den jeweiligen Verein und BLSV-Kreisvorstand,
- b) bei Anträgen der Gliederungen, den jeweiligen BLSV-Kreisvorstand, BLSV-Bezirksvorstand oder den Vorstand der BSJ,
- c) bei Anträgen aus dem Bereich der Jugend, die jeweilige Kreisjugendleitung, Bezirksjugendleitung, den Vorstand der BSJ oder den Vorstand der jeweiligen Landesjugendleitungen der Sportfachverbände,
- d) bei Anträgen des Präsidiums oder des Vorstands des Verbandsfrauenbeirats, das Präsidium, ggf. den Aufsichtsrat oder den Vorstand des Verbandsfrauenbeirats,
- e) bei Anträgen aus den Sportfachverbänden, den jeweiligen Vorstand des Sportfachverbandes oder die durch den Vorstand des Sportfachverbandes beauftragte Geschäftsstelle des Sportfachverbandes bzw. den Ehrungsbeauftragten

über das Ergebnis der Prüfung. Sollte binnen einer Woche kein Widerspruch gegen die beantragte Ehrung bei der Verwaltung des BLSV erfolgt sein, gilt die Ehrung als genehmigt.

(4) Verleihung

- a) Die Ehrungen des BLSV spricht der Präsident auf Antrag der Vereine, der Gliederungen des BLSV oder eines Sportfachverbandes nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch die Verwaltung des BLSV aus.
- b) Ehrungen im Bereich der Jugendarbeit werden durch den Vorsitzenden der BSJ auf Antrag der Vereine, der Gliederungen des BLSV/BSJ oder eines Sportfachverbandes nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch die Verwaltung des BLSV ausgesprochen.
- c) Die Ehrungen dürfen in begründeten Fällen verweigert werden.

IV. Voraussetzungen für Verbandsehrungen

- (1) Ehrungen des BLSV für seine Mitgliedervereine können bei Erfüllung folgender Voraussetzungen verliehen werden:
 - a) Ehrenurkunde in Bronze für 50-jähriges Bestehen
 - b) Ehrenurkunde in Silber für 75-jähriges Bestehen
 - c) Ehrenurkunde in Gold für 100-jähriges Bestehen

- d) Ehrenurkunde in Gold ab 125-jährigem Bestehen in Abständen von 25 Jahren.

Die Antragstellung für die Verleihung einer Ehrenurkunde hat durch den Vorstand des Mitgliedsvereins zu erfolgen.

- (2) Ehrungen des BLSV für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des BLSV, seiner Gliederungen und der Sportfachverbände können bei Erfüllung folgender Voraussetzungen verliehen werden:
 - a) Ehrennadel in Bronze und Urkunde für 5-jährige Verdienste um den BLSV und seine Gliederungen
 - b) Ehrennadel in Silber und Urkunde für 10-jährige Verdienste um den BLSV und seine Gliederungen
 - c) Ehrennadel in Silber mit Gold und Urkunde für 15-jährige Verdienste um den BLSV und seine Gliederungen
 - d) Ehrennadel in Gold und Urkunde für 20-jährige Verdienste um den BLSV und seine Gliederungen
 - e) Ehrennadel in Gold mit Kranz und Urkunde für 25-jährige Verdienste um den BLSV und seine Gliederungen
 - f) Ehrennadel in Gold mit großem Kranz und Urkunde für 30-jährige Verdienste um den BLSV und seine Gliederungen

- g) Ehrennadel in Gold mit silbernem Lorbeerblatt und Urkunde für 35-jährige Verdienste um den BLSV und seine Gliederungen
- h) Ehrennadel in Gold mit goldenem Lorbeerblatt und Urkunde für 40-jährige Verdienste um den BLSV und seine Gliederungen

Die Ehrungen gemäß der Ziffern IV. 2a) mit 2h) sind in der Regel fünf Jahre nach der vorhergehenden Ehrung möglich.

Die Antragstellung für die Verleihung einer Ehrennadel gemäß der Ziffern IV. 2a) mit 2h) kann durch den BLSV-Kreisvorstand, den BLSV-Bezirksvorstand, den BSJ-Vorstand, den Vorstand des Verbandsfrauenbeirats, das BLSV-Präsidium oder den Vorstand des jeweiligen Sportfachverbandes erfolgen.

- i) Ehrennadel in Gold mit Brillanten und Urkunde für Verbandsmitglieder, die sich über den üblichen Rahmen hinaus Verdienste um den Sport erworben haben.
Träger der Ehrennadel können höchstens hundert lebende Persönlichkeiten sein.
- j) Ehrennadel in Platin und Urkunde für Verbandsmitglieder, die sich über den üblichen Rahmen hinaus außerordentliche Verdienste um den Sport erworben haben.
Träger der Ehrennadel können höchstens fünfzig lebende Persönlichkeiten sein.

- k) Ehrennadel in Platin mit Brillanten und Urkunde für Verbandsmitglieder, die sich über den üblichen Rahmen hinaus außerordentliche Verdienste um den Sport erworben haben.

Träger der Ehrennadel können höchstens fünfundzwanzig lebende Persönlichkeiten sein.

- l) Goldener Ehrenring des BLSV und Urkunde für Persönlichkeiten des Verbandes mit höchsten Verdiensten um den Sport.

Der goldene Ehrenring ist die höchste sichtbare Auszeichnung, die der BLSV zu vergeben hat.

Träger des goldenen Ehrenrings können höchstens zehn lebende Verbandsangehörige sein.

Die Ehrungen gemäß der Ziffern IV. 2i) mit 2l) werden vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates verliehen und sind in der Regel nur möglich, wenn die Ehrung der vorangehenden Stufe verliehen worden ist.

- m) Ehrenmitgliedschaft des BLSV

Diese wird auf Antrag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Verbandstag verliehen.

- (3) Ehrungen des BLSV für verdiente Mitarbeiter der Vorstandschaft der Mitgliedervereine des BLSV können bei Erfüllung folgender Voraussetzungen verliehen werden:

- a) Verdienstnadel in Bronze und Urkunde für mindestens 5-jährige ununterbrochene Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein.
- b) Verdienstnadel in Bronze mit Kranz und Urkunde für mindestens 10-jährige Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an verantwortlicher Stelle im Verein.
- c) Verdienstnadel in Silber und Urkunde für mindestens 15-jährige Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an verantwortlicher Stelle im Verein.
- d) Verdienstnadel in Silber mit Gold und Urkunde für mindestens 20-jährige Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an verantwortlicher Stelle im Verein.
- e) Verdienstnadel in Gold und Urkunde für mindestens 25-jährige Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an verantwortlicher Stelle im Verein.

- f) Verdienstnadel in Gold mit Kranz und Urkunde
ab 30-jähriger Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an verantwortlicher Stelle im Verein.
- g) Verdienstnadel in Gold mit großem Kranz und Urkunde
ab 35-jähriger Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an verantwortlicher Stelle im Verein.
- h) Verdienstnadel in Gold mit Brillanten und Urkunde
ab 40-jähriger Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an verantwortlicher Stelle im Verein.
- i) Verdienstnadel in Gold mit Brillanten und Kranz und Urkunde
ab 45-jähriger Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an verantwortlicher Stelle im Verein.
- j) Verdienstnadel in Gold mit Brillanten und großem Kranz und Urkunde
ab 50-jähriger Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an verantwortlicher Stelle im Verein.

Die Ehrungen gemäß der Ziffern IV. 3e) mit 3j) sind in der Regel nur möglich, wenn eine der Stufen der Ziffern IV. 3a), 3 b), 3c) oder 3d) verliehen worden ist. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Der Abstand zwischen allen Ehrungen beträgt in der Regel fünf Jahre.

Als Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein gilt die Mitarbeit auf einer durch die Satzung festgelegten Position oder auf einer durch Berufung vom Vereinsvorstand beschlossenen Position.

Die Antragstellung kann nur über den Vorstand des Hauptvereins erfolgen.

- (4) Ehrungen des BLSV für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Sportförderung können bei Erfüllung folgender Voraussetzungen verliehen werden:

- a) Verdienstplakette in Bronze und Urkunde
- b) Verdienstplakette in Silber und Urkunde
- c) Verdienstplakette in Gold und Urkunde

Die Verdienstplakette in Bronze, Silber und Gold, jeweils mit Urkunde, wird an Verbandsangehörige sowie an außerhalb stehende Persönlichkeiten verliehen, die sich durch ideelle oder materielle Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben.

Ehrungen mit der Verdienstplakette können nicht anstelle oder als Fortsetzung von Ehrungen nach Ziffer IV. 3) der Ehrenordnung beantragt werden.

- d) Ehrenbrief des BLSV
- e) Ehrenschild des BLSV

Ehrenbrief und Ehrenschild des BLSV werden nur an Inhaber der Verdienstplakette in Gold verliehen.

In besonderen Fällen sind jedoch Ausnahmen von dieser Regelung möglich.

Die Antragstellung für Ehrungen gemäß den Ziffern IV. 4a) mit 4e) hat über den zuständigen BLSV-Bezirksvorstand, das BLSV-Präsidium oder über den Vorstand des betreffenden Sportfachverbandes zu erfolgen.

- (5) Ehrungen der BSJ im BLSV für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit der BSJ im BLSV können bei Erfüllung folgender Voraussetzungen verliehen werden:

- a) Ehrennadel in Silber

Wird in der Regel vergeben bei 5-jähriger, ununterbrochener, verdienstvoller und nicht nur fachtechnischer Jugendarbeit im Mitgliedsverein oder auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene der BSJ und auf Ebene der Fachverbandsjugendleitungen.

Die Ehrung ist ab dem 18. Lebensjahr möglich.

- b) Ehrennadel in Silber mit Gold

Wird in der Regel vergeben bei 10-jähriger, verdienstvoller und nicht nur fachtechnischer Jugendarbeit im Mitgliedsverein oder auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene der BSJ und auf Ebene der Fachverbandsjugendleitungen.

- c) Ehrennadel in Gold

Wird in der Regel vergeben bei 15-jähriger, verdienstvoller und nicht nur fachtechnischer Jugendarbeit im Mitgliedsverein oder auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene der BSJ und auf Ebene der Fachverbandsjugendleitungen.

- d) Ehrennadel in Gold mit Kranz

Wird in der Regel vergeben bei 20-jähriger, verdienstvoller und nicht nur fachtechnischer Jugendarbeit im Mitgliedsverein oder auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene der BSJ und auf Ebene der Fachverbandsjugendleitungen.

Die Verleihung einer höheren Stufe der Ehrennadel setzt in der Regel den Besitz der vorangehenden Stufe voraus.

Die Verbandsehrennadel für die Jugendarbeit im Sport wird auch Personen verliehen, welche sich um die Bayerische Sportjugend oder den Jugendsport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand der BSJ.

Die Antragstellung für Ehrungen der Mitarbeiter in der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen kann nur über die Kreis- oder Bezirksjugendleitung der BSJ erfolgen.

Die Antragstellung für Ehrungen von Mitgliedern der Kreis-(Gau-) und Bezirksjugendleitungen und für Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Fachverbandsjugendleitungen kann nur über den zuständigen Vorstand der Landesjugendleitungen erfolgen.

Die Antragstellung für Ehrungen der Mitarbeiter der Landesjugendleitungen der Sportfachverbände kann nur über den zuständigen Vorstand des Sportfachverbandes erfolgen.

- (6) Ehrungen des BLSV für Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Jugendarbeit im Sport erworben haben können bei Erfüllung folgender Voraussetzungen verliehen werden:

- a) Ehrungsplaketten in Bronze, Silber und Gold für Persönlichkeiten außerhalb der Bayerischen Sportjugend, die sich durch ideelle und/oder materielle Verdienste um die Jugendarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben.

Die Antragstellung für Jugend-Ehrungsplaketten in Bronze, Silber und Gold kann nur über die Bezirksjugendleitungen bzw. Fachverbandsjugendleitungen beim Vorstand der BSJ erfolgen. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der BSJ.

- b) Ehrengabe

für Persönlichkeiten innerhalb der Bayerischen Sportjugend, die sich durch ideelle und/oder materielle Verdienste besonders um die Jugendarbeit im Sport verdient gemacht haben.

Die Verleihung der Ehrengabe der BSJ kann nur über die Bezirksjugendleitungen bzw. Fachverbandsjugendleitungen beim Vorstand der BSJ beantragt werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der BSJ.

Die Ehrengabe kann jeder Person nur einmal verliehen werden.